



Demoverersion mit Originalinhalt

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge 1.85x21	Serienfelge 2.50x17
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck 2,0 / 2,3 bar	Solo / Gepäck 2,3 / 2,6 bar
Bereifung:	90/90-21 M/C 54S TT 1) TKC80 Twinduro M+S	120/90-17 M/C 64S TT 1) TKC80 Twinduro M+S A1
	90/90-21 M/C 54S TT 1) TKC80 Twinduro M+S	130/80-17 M/C 65S TT 2) TKC80 Twinduro M+S A1
	90/90-21 M/C 54T TL 1) TKC70 M+S	120/90-17 M/C 64T TL 1) TKC70 M+S A1
	90/90-21 M/C 54T TL 1) TKC70 M+S	130/80-17 M/C 65T TL 2) TKC70 M+S A1
	90/90-21 M/C 54H TL 1) ContiTrailAttack 2	120/90-17 M/C 64S TL 1) ContiTrailAttack 2 A1
	90/90-21 M/C 54H TL 1) ContiTrailAttack 2	130/80-17 M/C 65S TT 2) ContiTrailAttack 2 A1
	90/90-21 M/C 54S TT 1) ContiEscape	120/90-17 M/C 64S TT 1) ContiEscape A1
	90/90-21 M/C 54S TT 1) ContiEscape	130/80-17 M/C 65S TT 2) ContiEscape A1

Bemerkungen / Auflagen:

A1 Eine Schlauchverwendung ist notwendig und vorgeschrieben.

§ 36 Absatz 4a StVZO tritt am 1. Oktober 2024 außer Kraft. Bis dahin dürfen M+S-Reifen auch an Fahrzeugen verwendet werden, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit höher als die dem Symbol für die niedrigste Geschwindigkeitskategorie der montierten M+S-Reifen entsprechende Geschwindigkeit ist. Dies gilt nur für Reifen, die nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, entfällt die Pflicht zur Änderung der Zulassungsbescheinigung (s. auch § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#Bestellservice WICHTIG BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in dem genehmigten Zustand befindet. Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen ist nur bei Einhaltung der technischen Vorgaben und der Einbauanweisungen zulässig. Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen ist aber dringend empfohlen.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als

Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.